

14. Welche Bedeutung hat es für die Anwendung des § 833 B.G.B., wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres eingewirkt und hierdurch Anlaß zur Schadenszufügung gegeben hat?

VL Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1905 i. S. L. (Bekl.) w. M. (Bl.),  
Rep. VI. 150/04.

- I. Landgericht Raumburg a. S.  
 II. Oberlandesgericht baſelſt.

Die Ehefrau des Klägers war von einem ſteinernen Torpfeiler, welcher durch die Wagenpferde des Beklagten umgeſtürzt wurde, getroffen worden und an den Folgen der Verletzung geſtorben. Der gegen den Beklagten als Tierhalter erhobene Schadenersatzanſpruch wurde für begründet erklärt, die Reviſion zurückgewieſen.

Gründe:

„Über den Hergang iſt folgendes feſtgeſtellt. Der Beklagte hatte am fraglichen Tage auf ſeinem, mit zwei ihm gehörigen Pferden beſpannten, Wagen Feuerungsmaterial auf ein Gehöft . . . gefahren. Nachdem der Wagen abgeladen war, wollte der Beklagte ihn durch die Pferde rückwärts auf die Straße ſchieben laſſen. Hierbei ſcheuten plötzlich die Pferde; ſie prallten zurück und vor, drängten den Wagen gegen den noch nicht gehörig geöffneten Torflügel und drückten dieſen derart auf den ſteinernen Torpfeiler, daß der Pfeiler umſtürzte; er traf die Ehefrau des Klägers, welche beim Abladen geholſen hatte, auf den Oberkörper und drückte ihr die Bruſt ein.

Der Beklagte beſtreitet ſeine Haftpflicht aus § 833 B.G.B. mit dem Vorbringen: ſeine Pferde, ruhige und folgsame Tiere im Alter von 16—18 Jahren, ſeien dadurch plötzlich ſcheu geworden, daß während des Zurückſchiebens des Wagens ein Windstoß Waſchgeſtücke, die auf dem Hofe gehangen hätten, aufgebläht habe; die flatternde Waſche habe auf die Sinne der Pferde mit ſolcher Gewalt eingewirkt, daß ſie, zur Seite ſcheuend, den Beklagten, der ſie an den Köpfen gehalten, mit ſich geriffen und den Wagen gegen das Tor gedrängt hätten.

In Ubereinkunft mit dem erſten Richter hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Pferde des Beklagten durch ihr — willkürliches — Tun den Torpfeiler zu Fall gebracht haben, deſſen Umſtürzen den Tod der Frau herbeiführte; eine mittelbare Verurſachung, welche zur Anwendung des § 833 B.G.B. genüge, liege danach vor. In letzterer Beziehung wird im Berufungsurteil unter Hinweis auf die Urteile des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilſ. Bd. 54 S. 73. S. 407 für den vorliegenden Fall verneint, daß hier ein äußeres Ereignis auf die Sinne der Tiere mit einer Gewalt eingewirkt habe, welcher Pferde dieſer Art nach phyſiologiſchen

Gefezzen nicht widerstehen können. Daß treffe nicht zu, sofern derartige Tiere durch das Flattern von Wäsche in der Regel nicht zum Scheuen gebracht würden, also in den Umständen keine zwingende Veranlassung zum Scheuen gegeben gewesen sei, insbesondere nicht für ruhige, ältere Tiere, wie sie hier in Frage ständen. Jene Einwirkung sei eine ganz gewohnte für Arbeitspferde, die an den verschiedensten Orten verwendet, namentlich von einem Fuhrwerksbesitzer zum Hinschaffen von Feuerungsmaterial nach kleinen Ortschaften benutzt würden.

Die Revision rügt Verletzung des § 833 B.G.B. Das Berufungsgericht übersehe bei seinen Ausführungen, daß nach Behauptung des Beklagten ein plötzlicher Windstoß die Wäsche gebläht und vor den Augen der Pferde habe flattern lassen, während diese von dem Führer am Kopf gehalten worden seien, um den Wagen rückwärts aus dem Tore zu schieben. Das Außergewöhnliche sei die besondere hier vorliegende Situation gewesen. Die allgemeine Erörterung, daß Arbeitspferde auf den Höfen flatternde Wäsche vertragen, treffe hier also nicht zu. Wenn die 16—18 Jahre alten Pferde, welche der mit der Behandlung von Pferden vertraute Beklagte seit mehreren Jahren besessen habe, an sich ruhige Tiere gewesen seien, die sonst nicht scheuten, so ergebe sich schon hieraus, daß im vorliegenden Falle das plötzlich aufgetretene Ereignis auf ihre Sinne übermächtig eingewirkt haben müsse. Der Beklagte hat sich nötigenfalls auf Sachverständigengutachten dafür berufen, daß plötzlich aufflatternde Wäsche mit gleicher unwiderstehlicher Gewalt auf die Sinne der Pferde wirke, wie ein niederfahrender Blitz. Die Revision verweist auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 26. März 1901 (i. S. R. w. R. Rep. II. 5/01), in welchem der Umstand, daß die Pferde eines Wagens durch das plötzlich ausflatternde Kleid einer vorüberfahrenden Radfahrerin scheu geworden waren, als eine die Haftpflicht aus Art. 1385 Code civil beseitigende höhere Gewalt angesehen sei. Es liege kein Grund vor, dem — den Tierhalter ohnedies schwer belastenden — § 833 B.G.B. eine noch weiter reichende, noch strengere Haftpflicht zu entnehmen.

Die unter der Herrschaft des Code civil für die Anwendung des Art. 1385 von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze können für die Auslegung des § 833 B.G.B. nicht maßgebend sein. Ubrigens

ist die von der Revision angezogene Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts wesentlich in Beachtung der damals vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich des Zutreffens von höherer Gewalt ergangen. Vom Standpunkte des jetzt geltenden Gesetzes (§ 833) aus erweisen sich die Einwendungen der Revision gegen das Berufungsurteil als unbegründet.

Das Berufungsgericht hat sich bei seinen Erwägungen an die von dem erkennenden Senat in Ansehung des § 833 B.G.B. befolgten rechtlichen Gesichtspunkte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 180 ffg. 219 ffg.,  
Bd. 54 S. 73 ffg. S. 408,

gehalten, und nach diesen Grundsätzen kann keine Rede davon sein, daß der von dem Beklagten vorliegend behauptete tatsächliche Verlauf die Haftung des Tierhalters ausschließen würde. Das Merkmal eines willkürlichen Tuns des Tieres, welches einen „durch das Tier“ verursachten Schaden bedingt, trifft im gegebenen Falle zweifellos zu; einmal nach der Richtung einer selbständigen, nicht lediglich unter menschlicher Leitung und dieser entsprechend ausgeführten Bewegung des Tieres: unstreitig haben die Pferde des Beklagten gescheut und aus eigenem Antrieb, nicht der Hand des Lenkers folgend, sondern im Gegenteil dessen Gewalt sich entziehend, vorwärts und rückwärts gedrängt. Sodann aber ist ein selbständiges, willkürliches Tun der Pferde auch nicht durch das äußere Ereignis, welches sie nach der Behauptung des Beklagten zum Scheuen gebracht hat, in Frage gestellt. Derartige Vorkommnisse des täglichen Lebens, wie das Aufplattern von Wäschestücken vor den Augen eines Pferdes, gehören nicht zu denjenigen „mit unwiderstehlicher Gewalt über das Tier hereinbrechenden äußeren Ereignissen“, welchen nach der Ausführung des reichsgerichtlichen Urteils vom 26. Februar 1903 die Wirkung, ein selbständiges Verhalten des Tieres auszuschließen, beikommen würde. Es liegt in der tierischen Natur namentlich der Pferde, daß sie durch plötzliche Einwirkungen auf ihre Sinne erschreckt und scheu gemacht werden, und daß solche Erregung sie zu jähen, gewalttamen Bewegungen veranlassen kann, zu einem Verhalten, das zwar durch den äußeren Anreiz geweckt und von dem Naturtrieb beherrscht, aber — von bloßen Reflexbewegungen abgesehen — immerhin als ein willkürliches und jedenfalls als „tierisches“ anzusehen ist.

Gerade darin, daß das schon gewordene Tier die Bande des Gehorsams und der Dressur durchbricht und selbständig seine, nach Richtung und Wirkung unberechenbare, Energie entfaltet, zeigt sich ein besonders gefährlicher Ausbruch der tierischen Natur oder eine „spezifische Tiergefahr“ (Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters S. 79 flg.), also eben die Gefahr, gegen welche das Gesetz durch Haftbarmachung des Tierhalters Schutz gewähren will. Würde man aus dieser Haftung die Fälle ausscheiden, in welchen das Tier durch eine plötzliche Einwirkung auf seine Sinne schon geworden ist, so wäre die Vorschrift des § 833 tatsächlich zu einem großen Teile ihres Anwendungsgebietes lahm gelegt.

Wenn in dem Urteil des erkennenden Senats vom 26. Februar 1903 gesagt wird, ein willkürliches Tun des Tieres liege in dem Falle nicht vor, wo „ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, welcher Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können“, so ist dabei, wie die übrigen Ausführungen erkennen lassen, an Einwirkungen von außergewöhnlicher Art gedacht, ein ganz besonderes Maß der einwirkenden Gewalt vorausgesetzt, durch welches das tierische Tun ausgeschaltet würde. Im übrigen ist dort eine bestimmte Grenze nicht gezogen, und der Satz, daß es für die Haftung des Tierhalters gleichgültig sei, wodurch das willkürliche Tun des Tieres veranlaßt ist,

vgl. auch Goldmann u. Dienthal, B.G.B. Bd. 1 2. Aufl. § 237 S. 914 Biff. 4 u. Anm. 12,

würde neben der Auffassung wohl bestehen können, wonach bei einem von außen unwiderstehlich auf das Tier einwirkenden Zwang die Willkürlichkeit seines Tuns und damit die Verursachung durch das Tier ausgeschlossen wird. Ob und inwieweit der Begriff der höheren Gewalt für die Berechnung des Erfolgs im Falle des § 833 B.G.B. von Bedeutung sei, braucht hier nicht erörtert zu werden; denn der plötzliche, die Wäsche aufblähende Windstoß, welcher nach der Darstellung des Beklagten das Scheuen der Pserde veranlaßt haben soll, würde keinesfalls als ein Ereignis gelten können, das jenen Begriff erfüllt. Es handelt sich hier nicht um ein ganz ungewöhnliches, außerhalb der Berechnung liegendes Vorkommnis, sondern um einen im ordentlichen Leben häufig eintretenden und vom Tierhalter zu gewärtigenden Zufall.

Mit Unrecht meint die Revision, das Berufungsgericht hätte aus der Eigenschaft der Pferde des Beklagten als ruhiger, älterer Tiere in Verbindung mit der außerordentlichen Wucht, mit der sie gegen den Pfeiler andrängten, den Schluß ziehen sollen, daß das Verhalten der Pferde seine Ursache in einem übermächtig einwirkenden Ereignis gehabt haben müsse. Der Berufungsrichter seinerseits hat jene Beschaffenheit der Pferde zu einer Folgerung in anderem Sinne verwertet. In Wahrheit kommt auf dieses Moment hier gar nichts an. Es mag unter Umständen für die Beurteilung der Frage, ob eine Schadenszufügung auf einen tierischen Verletzungsakt, oder auf eine andere Ursache zurückzuführen sei, im Einzelfall auch die normale Anlage oder Gewöhnung der betreffenden Tiergattung eine gewisse Bedeutung erhalten; allein grundsätzlich kann für die Anwendung des § 833 B.G.B. weder der Umstand entscheidend sein, ob das Verhalten des Tieres mit der allgemeinen Natur seiner Gattung im Widerspruch steht, noch auch (wie nach dem römischen Rechte der *actio de pauperie*,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 260), ein Fehler (*vitium*) des betreffenden Tieres als gesetzliche Voraussetzung betrachtet werden. Daß aber die größere oder geringere Empfindlichkeit der bestimmten Tierart oder Spezies allgemein den Maßstab für die rechtliche Bedeutung äußerer Einwirkungen auf das Tier abgebe, ist auch in der mehrerwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung nicht ausgesprochen.“ . . .